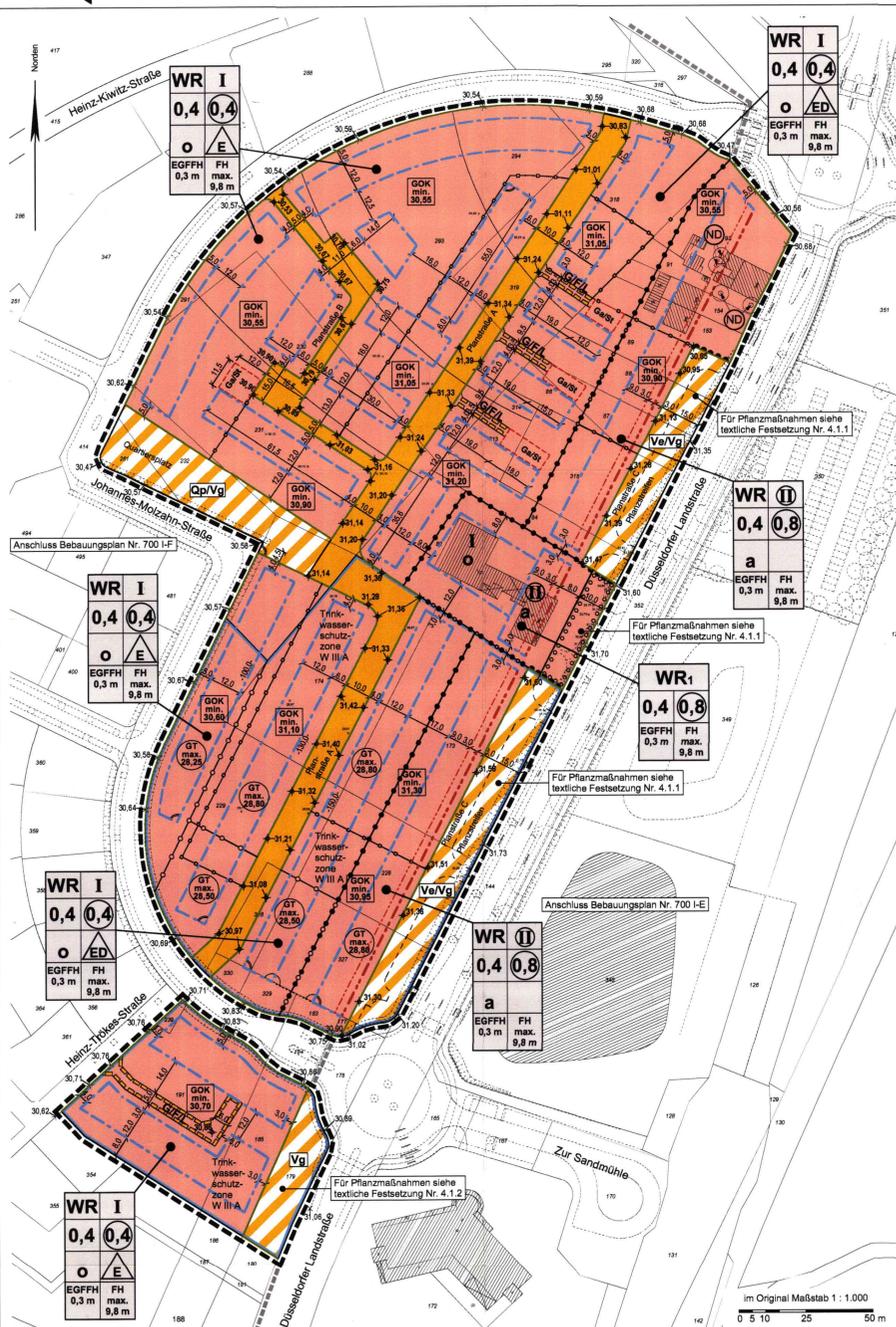


für einen Bereich zwischen der Düsseldorfer Landstraße und der Johannes-Molzahn-Straße sowie einen Teilbereich südlich der Johannes-Molzahn-Straße zwischen der Düsseldorfer Landstraße und der Heinz-Trökes-Straße



Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanZV 90

Table with 4 columns: 1. Art der baulichen Nutzung, 2. Maß der baulichen Nutzung / Überbaubare Grundstücksfläche, 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, 4. Öffentliche Verkehrsflächen. Includes symbols for residential zones, green spaces, and infrastructure.

### Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Allgemeine Vorschriften
1.1 Höhenlage von Fundamenten baulicher Anlagen
1.2 Geländeausgleich / Aufschüttung bzw. Abragung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen
1.3 Geländeauschüttung innerhalb der Baugelände
2. Wohnbebauung
2.1 Zulässigkeit und Ausschuss von Nutzungen in den reinen Wohngebieten
2.2 Ausschuss eines Kellerschosses
2.3 Mindestgröße von Baugrundstücken
2.4 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
2.5 Höhe baulicher Anlagen
2.6 Abweichende Bauweise
2.7 Dachform / Dachgauben / Dachanschnitte
3. Stellplätze, Garagen, Carports und deren Zufahrten
3.1 Zulässigkeit und Ausschuss von Stellplätzen, Garagen, Carports und deren Zufahrten
4. Grünordnung, Ausgleichsmaßnahmen
4.1 Pflanzstreifen und Baumpflanzungen
4.2 Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen
5. Wasserwirtschaft, Abwasserbeseitigung
5.1 Entsorgung von Niederschlagswasser
6. Einfriedigungen
6.1 Einfriedigung entlang von öffentlichen Verkehrsflächen
6.2 Einfriedigung entlang von Nachbargrenzen
6.3 Einfriedigung privater Grundstücke zum Quartiersplatz
6.4 Sichtschutz von Terrassen

### Sonstige Darstellungen

Table with 3 columns: 1. Nachrichtliche Übernahmen, 2. Sonstige zeichnerische Darstellungen, 3. Bestandsdarstellungen. Includes symbols for water rights, landmarks, and existing structures.

### Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat am 25.06.2001 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.
Duisburg, den 13.02.2005
Der Oberbürgermeister Im Auftrag Linne
Der Rat der Stadt hat am 10.07.2001 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsblich bekannt gemacht.
Duisburg, den 12.02.2005
Der Oberbürgermeister Im Auftrag Linne
Eine Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgte am 27.06.2002.
Duisburg, den 13.02.2005
Der Oberbürgermeister Im Auftrag Linne
Der Rat der Stadt hat am 12.12.2005... nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Duisburg, den 18.02.2005
Der Oberbürgermeister Im Auftrag Linne
Dieser Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 18.02.2005... bis 18.02.2005... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
Duisburg, den 23.04.2005
Der Oberbürgermeister Im Auftrag Linne
Der Rat der Stadt hat am 12.06.2006... nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe als Satzung beschlossen.
Duisburg, den 20.06.2006
Der Oberbürgermeister Im Auftrag Linne
Diese Satzung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt vom 12.06.2006...
Duisburg, den 26.06.06
Der Oberbürgermeister Im Auftrag Hoffmann

### Auswahlliste – Laubgehölze

Table with 4 columns: Blüme, 1. Größe/Ordnung, 2. Größe/Ordnung, Großsträucher, Kleinsträucher. Lists various tree and shrub species.

### Hinweise

1. Baumschutzsatzung
Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27.11.1997 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Trinkwasserschutzzone W III A
Hinsichtlich der Belange des Trinkwasserschutzgebietes sind folgende gesetzliche Vorschriften zum Grundbesitz zu beachten:
3. Grundwasser
Der Bereich des Bebauungsplanes ist stark von Grundwasserschwankungen betroffen.
4. Bodendenkmal
Bei Bodenbewegungen ist mit der Aufdeckung archäologischer Substraten zu rechnen.

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in seiner auf Grund des Artikels 6 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) bekannt gemachten Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) unter Hinweis auf die Überleitungsbestimmungen des § 244 BauGB.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58).
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1995 (GV. NRW. S. 255), zuletzt geändert am 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259).
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96 ff.).

Es wird bescheinigt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortlichkeit übereinstimmen und dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Duisburg, den 19.02.2005
Amt für Baurecht und Bauberatung
Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformation
Vermessungs- und Katasteramt
Im Auftrag
Linne

Stand der Planunterlagen
Für die Bearbeitung des Planentwurfes.
Dortmund, den 7.12.2005
Norbert Post + Hartmut Welters
Architekten BDA & Stadtplaner
Post + Welters
Architekten BDA & Stadtplaner
Im Auftrag
Linne

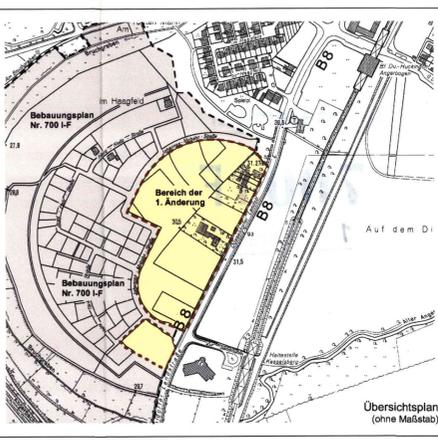
Dieser Plan ist auf Grund von Anregungen in Farbe geändert worden.
Duisburg, den
Amt für Baurecht und Bauberatung
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

Der bebauungsplan besteht aus diesem Blatt und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Duisburg, den
Amt für Baurecht und Bauberatung

### Aufhebungsvermerk

Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 700 I-F »Huckingen-Angerbogen« sind alle nach früheren bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung getroffenen Festsetzungen aufgehoben.
Hierbei handelt es sich um die Aufhebung der Festsetzungen in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 700 I-F vom 10. Januar 2000.

Der Rat der Stadt hat am 12.06.2006... diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen, und er ist am 12.06.2006... gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer U12 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, ortsblich bekannt gemacht worden.
Auf die §§ 44 (3,4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Duisburg, den 12.06.2006
Der Oberbürgermeister Im Auftrag Linne



Übersichtsplan (ohne Maßstab)
Bebauungsplan Nr. 700 I-F – Huckingen-Angerbogen – 1. Änderung
für einen Bereich zwischen der Düsseldorfer Landstraße und der Johannes-Molzahn-Straße sowie einen Teilbereich südlich der Johannes-Molzahn-Straße zwischen der Düsseldorfer Landstraße und der Heinz-Trökes-Straße
Satzung der Stadt Duisburg (ENTWURF)
Bearbeitung im Auftrag
Norbert Post + Hartmut Welters
Architekten BDA & Stadtplaner
Im Auftrag
Linne
Gemarkung Huckingen
Flur 67
Arndtstraße 37
44135 Dortmund
6. Dezember 2005